

Anhang 09 Sicherheitshinweise für Standbetreiber

Inhaltsverzeichnis



1. Allgemeine Sicherheitshinweise	2
2. Fliegende Bauten, Zelte, Stände, Pavillons	2
3. Flucht- und Rettungswege	2
4. Brandschutz	3
5. Feuerlöscher	4
6. Flüssiggas, Druckbehälter	5
7. Elektrische Anlagen, Veranstaltungstechnik	6

1. Allgemeine Sicherheitshinweise

- Erkennen Sie eine Gefährdung, melden Sie diese umgehend am Infostand.
- Entdecken Sie herrenlose Taschen, Rucksäcke oder Ähnliches, melden Sie dies umgehend am Infostand.
- Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Veranstaltungsgelände geparkt werden (Kühlwägen, Foodtrucks, usw. ausgenommen).
- Alle Fahrzeuge müssen 45 Minuten vor Veranstaltungsbeginn das Gelände verlassen haben. Während der Betriebszeiten ist das Befahren des Geländes strengstens verboten.
- Halten Sie Feuerwehruzufahrten und Rettungswege frei.
- Bringen Sie die Standnummer gut sichtbar an Ihrem Stand an.
- Werden Sie über die Sprachanlage aufgefordert, Ihren Betrieb wegen einer Gefahrenlage einzustellen, schließen Sie umgehend Ihren Stand. Fordern Sie die Besucher auf, einen Schutzraum aufzusuchen. Schutzräume werden noch definiert.

ACHTUNG: Kein Anspruch auf Vollständigkeit der Sicherheitshinweise (nicht abschließende Aufzählung).

2. Fliegende Bauten, Zelte, Stände, Pavillons

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgebaut und zerlegt zu werden.

Fliegende Bauten sind:

- Zelte > 75 m² Grundfläche
- Bühnen > 5 m Höhe, >100 m² Grundfläche, > 1,50 m Fußbodenhöhe
- Tribünen, Fahrgeschäfte und mehr.

Fliegende Bauten benötigen eine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch), welche in Abständen von 1 bis 5 Jahren seitens der Behörde zu prüfen ist.

Kleinere Zelte, Pavillons und Stände müssen gemäß der Aufbauanleitung/ Produktbeschreibung errichtet und betrieben werden.

Die Standicherheit der Zelte, Pavillons und Stände muss gewährleistet sein. Auf ausreichende Ballastierung ist zu achten.

Empfohlen werden Zelte, Pavillons und Stände mit einer gewerblichen Zulassung.

3. Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege müssen immer in ihrer gesamten Breite frei, offen und brandlastfrei sein.

- Fahrräder, Autos, usw. dürfen nicht in Rettungswege stehen oder Rettungswege verengen.
- Flucht- und Rettungswege müssen frei von Bänken, Buden, Verkaufsständen, Fahnenmasten und anderen Gegenständen sein.

4. Brandschutz

- Hydranten dürfen unter keinen Umständen verbaut werden. Achten Sie auf Unterflurhydranten.
- Brennende Kerzen, Fackeln, Feuerschalen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 - Nur wenn sie im Vorfeld abgesprochen, bekannt und genehmigt sind.
 - Nur im Freien.
 - Ein geprüfter min. 6 kg ABC Feuerlöscher muss in Griffweite stehen.
 - Auf Wärmeentwicklung muss geachtet werden.
 - Die Feuerstellen müssen ständig beobachtet werden, bzw. der Stand muss dauerhaft besetzt sein.
 - Bei hohen Besucherichten sind die Feuerstellen zu löschen.
 - Die Feuerstellen müssen standsicher stehen und dürfen nicht kippen oder umfallen.
 - Bei starkem Wind sind die Feuerstellen zu löschen.
 - Bei starker Rauchentwicklung ist die Feuerstelle zu löschen.
 - Nach Veranstaltungsende sind die Feuerstellen zu löschen.
- Stroh, Heu und ähnliche leichtentzündliche oder explosive Stoffe dürfen nicht verwendet werden. (Möglichkeit der Imprägnierung.)
- Bauprodukte, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen entsprechend der DIN EN 13501 und DIN 4102 Teil 1 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – mindestens schwer entflammbar (B1) sein.
- Im Veranstaltungsbereich, insbesondere in den Ständen selbst, dürfen Müll und andere leichtentzündbare Stoffe nicht gelagert werden.
- Leicht brennbare Abfälle müssen täglich (bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich) ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN EN 13501 und DIN 4102 Teil 1 sein und dürfen nicht brennend abtropfen.
- Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein und sind in der im Zulassungsschreiben angegebenen Konzentration anzuwenden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Eine schriftliche und bildliche (Fotos) Dokumentation mit Datum ist vorzunehmen. Die Imprägnierung muss alle zwei Jahre wiederholt werden.

- Hängende Dekorationen müssen vom Boden einen Abstand von mindestens 2,5 m haben.
- Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum, usw.) dürfen nicht verwendet oder gelagert werden (Gefahrenklasse A1, A11 und B). Ausnahmen sind mit Herrn Lösche (Marktleiter) und Herrn Weckmer (Sicherheitsberater) zu klären.
- Elektrische Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- Die Verwendung von Heizkörpern oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten ist nicht gestattet.
- Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen aufzustellen (z. B. Fliesen). Sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen.
- Fritteusen und Fettbackgeräte dürfen nicht neben einer Wasserzapfstelle oder neben Geräten, die Wasser beinhalten (z. B. Bain-Marie), aufgestellt werden. Der Abstand zwischen Geräten, welche Wasser beinhalten, und der Fritteuse muss mind. 90 cm betragen. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist eine Spritzschutzeinrichtung (z. B. Abweisblech) mit einer Mindesthöhe von 35 cm anzubringen.
- Fritteusen sind standsicher aufzustellen.
- Fritteusen/Fettbackgeräte müssen den VDE Vorschriften entsprechen und gemäß DGUV A 3 geprüft sein. Das unterwiesene Bedienpersonal muss arbeitstäglich eine Sicht-prüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf Funktionsfähigkeit des Temperaturreglers und des Temperaturbegrenzers vollziehen.
- Gegenstände, die beim Hineinfallen in heißes Fett/Öl zu einer besonderen Gefährdung führen können, müssen von der Fritteuse ferngehalten werden.
- Zum Ablassen und Transport von Fett/Öl ist ein geeigneter Behälter bereitzustellen, dieser muss mit Tragegriffen ausgestattet sein, aus temperatur- und formbeständigem Material bestehen und mit Einrichtungen gegen Überschwappen (dichtschießender Deckel) ausgestattet sein.
- Beleuchtungsgeräte dürfen nicht mit brennbaren Stoffen umkleidet werden. Elektrische Strahler / Leuchten sind zudem so aufzustellen, dass brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Sie müssen während des Betriebs durchgehend beaufsichtigt werden.

5. Feuerlöscher

- Feuerlöscher sind gut sichtbar, leicht zugänglich und abnehmbar anzubringen.
- Ein geeigneter und geprüfter Feuerlöscher (min. 6 kg z. B. ABC Löscher) muss in jedem Stand mit einer Feuerstelle vorhanden sein. Wird z. B. eine Fritteuse eingesetzt, muss ein Fett-Feuerlöscher (min. 6 Liter) vorhanden sein.
- An Elektrohauptverteilungen sind 6 kg Kohlendioxidlöscher erforderlich.

6. Flüssiggas, Druckbehälter

Erlaubt sind zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg oder eine 33 kg Flüssiggasflasche, mit gewerblichem Druckregler mit integrierter Überdrucksicherheitseinrichtung je Stand. Das Betreiben von mehreren Gasflaschen ist mit einem zugelassenen, geprüften (durch einen Sachverständigen), gekennzeichneten, abgeschlossenen Flaschenschrank außerhalb des Standes möglich. Eine Konformitätserklärung mit Gasmerkblatt des Fachbetriebs muss vorhanden sein.

- Flüssiggasverbrauchsgeräte müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein.
- Flüssiggasflaschen müssen aufrecht stehend und standsicher aufgestellt werden. Eine standsichere Aufstellung der Flüssiggasflaschen ist gegeben, wenn die Aufstellfläche eben ist und die Flaschen gegen Umfallen gesichert sind, z. B. durch Ketten.
- Der Standbetreiber hat dafür zu sorgen, dass Flüssiggasanlagen und Flüssiggasverbrauchsgeräte durch einen Sachkundigen wie folgt geprüft werden:
 - vor der ersten Inbetriebnahme
 - nach Veränderungen, welche die Betriebssicherheit beeinflussen können
 - nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr
 - nach Instandsetzungsarbeiten
- Flüssiggasanlagen mit ortsveränderlichen Verbrauchsanlagen müssen wiederkehrend, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und müssen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.
- Das Lagern von weiteren Gasflaschen im Stand oder außerhalb ist nicht erlaubt.
- Die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien müssen eingehalten werden. Flüssiggasverbrauchsanlagen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 0,4 m sind. Abweichend hiervon dürfen Flüssiggasverbrauchsanlagen an längere Schlauchleitungen angeschlossen werden, wenn besondere betriebs-technische Gründe vorliegen und wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Schlauchbruchsicherung) eingehalten werden und die Schlauchleitungen so kurz wie möglich sind.
- Im Radius von einem Meter um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen oder brennbare Gegenstände befinden.
- Die Anzahl von Gasflaschen im Schrank darf den max. Tagesbedarf des Standes nicht übersteigen.
- Flaschen und Armaturen sind vor gefährlicher Erwärmung, offenen Flammen, aber auch vor übermäßiger Kälte zu schützen.
- Ventile nur von Hand betätigen und langsam öffnen.

- Der Umgang mit Gasflaschen darf nur durch unterwiesene und erfahrene Personen erfolgen.
- Kein Gasflaschenwechsel während des Veranstaltungsbetriebs!
- Die Vorschrift zum Betrieb von Flüssiggasanlagen (DGUV Vorschrift 79) und die Arbeits-Sicherheitsinformationen 8.04 (BGN) sind einzuhalten.

7. Elektrische Anlagen, Veranstaltungstechnik

- Alle elektrischen Anlagen, insbesondere Schalt- und Anschlusskästen, sowie Verkabelungen (Leitungen und Kupplungen) sind so zu sichern, dass Unbefugte keinen Zugang haben und nicht mit spannungsführenden Teilen in Berührung kommen.
- Kabelleitungen (auch temporär) sind stolperfrei zu verlegen. Sie dürfen nicht lose verlegt werden. Rettungswege sind möglichst freizuhalten.
- Kabelbrücken müssen eingesetzt werden.
- Werden Stromkabel im Luftraum gespannt, muss eine Mindesthöhe von 3,50 m im Veranstaltungsbereich gewährleistet sein.
- Elektrische Geräte, Stromkabel und -verteiler müssen nach DGUV Vorschrift 3 (BGVA3) geprüft sein.
- Fehlerstrom-Schutzschalter (RCD/FI) mit max. 0,03 A Differenzstrom (Auslösestrom) müssen an allen möglichen unter Strom stehenden Betriebsmitteln und Anlagen betriebsbereit vorhanden sein.